jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/1/25 93/04/0185

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.01.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §37;
AVG §45 Abs2;
GewO 1973 §189 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Die Feststellung der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Gewerbeausübung gem§ 189 Abs 1 Z 2 GewO 1973 setzt notwendigerweise ein entsprechendes Vorbringen und Beweisanbieten der Partei voraus (Hinweis E 23.11.1993, 93/04/0001). Mangels solcher Mitwirkung ist es rechtens, wenn die Behörde vom Fehlen der vollen Befähigung für die Gewerbeausübung ausgeht.

Schlagworte

Begründungspflicht Manuduktionspflicht Mitwirkungspflicht Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993040185.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at